

stes oder der Kunst zu vervielfältigen, wie Bücher, Schriften, dramatische Werke, musikalische Compositionen, Gemälde, Kupferstiche, Stein drücke, Zeichnungen, Bildhauerarbeiten und andere literarische und künstlerische Erzeugnisse, soll in den betreffenden Staaten gegenseitig beschützt werden, in solcher Weise, daß der Nachdruck oder die unbefugte Nachbildung der ursprünglich in einem derselben erschienenen Werke in dem anderen dem Nachdruck oder der unbefugten Nachbildung der in dem betreffenden Staate selbst erschienenen Werke gleichgestellt werden soll, und werden sofort alle Gesetze, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, welche in diesem Staate in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse bestehen oder in der Folge erlassen werden könnten.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber von Werken des Geistes oder der Kunst sollen in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, wie die Urheber selbst.

#### Art. 2.

Die Bestimmungen des Art. 1. finden in gleicher Weise Anwendung auf die Aufführung oder Darstellung dramatischer oder musikalischer Werke, insoweit die Gesetze eines jeden der betreffenden Staaten den obgedachten Werken, welche auf ihrem Gebiete zum ersten Male aufgeführt oder dargestellt werden, Schutz verleihen oder in der Folge verleihen sollten.

#### Art. 3.

Um jedem Werke des Geistes oder der Kunst den in den vorstehenden Artikeln bestimmten Schutz zu sichern, müssen die Urheber desselben erforderlichen Falles durch ein von einer öffentlichen Behörde ertheiltes Zeugniß feststellen, daß der fragliche Gegenstand ein Originalwerk ist, welches im Lande seines Erscheinens gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießt.

#### Art. 4.

Der Verfasser eines jeden in einem der beiden Länder erschienenen Werkes, welcher sich ausdrücklich das Recht der Uebersetzung vorbehalten hat, wird während eines Zeitraumes von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der ersten Veröffentlichung der Uebersetzung seines Werkes, welche er selbst genehmigt hat, das Privilegium des Schutzes gegen die Veröffentlichung einer jeden von ihm nicht genehmigten Uebersetzung des Werkes in dem anderen Lande genießen, und zwar unter den folgenden Bedingungen:

- 1) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, kundgegeben haben.
- 2) Die gedachte genehmigte Uebersetzung muß wenigstens theilweise im Laufe eines Jahres erschienen sein.
- 3) Rückfichtlich der Werke, welche in Lieferungen erscheinen, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich ausdrücklich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in der ersten Lieferung kundgegeben ist. Was jedoch die Frist von fünf Jahren betrifft, welche in diesem Artikel zur Ausübung des Privilegiums der Uebersetzung bestimmt worden, wird jede Lieferung als ein besonderes Werk betrachtet.

#### Art. 5.

Die Feilhaltung und der Verkauf von Nachdrücken und unbefugten Nachbildungen der im Art. 1. verzeichneten Werke sind in den betreffenden Staaten verboten, ohne Unterschied, ob diese Nachdrücke und Nachbildungen in einem der Staaten selbst oder in irgend einem anderen Lande veranstaltet sind.

#### Art. 6.

Die beiden Hohen Contrahenten verpflichten sich, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel die Erfüllung der in den vor-

hergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu sichern und den Angehörigen des anderen Staates denselben Rechtsschutz, wie denjenigen des eigenen Staates zu gewähren.

Die richterlichen Behörden eines jeden Staates werden nach den bestehenden Gesetzen über die Frage entscheiden, was als Nachdruck oder unbefugte Nachbildung anzusehen ist.

#### Art. 7.

Die gegenwärtige Uebereinkunft kann die Veröffentlichung oder den Verkauf von Nachdrücken oder Nachbildungen, welche schon vor der Publication dieses Vertrages in einem der Staaten der Hohen contrahirenden Theile bereits ganz oder theilweise veröffentlicht, eingeführt oder bestellt sein sollten, nicht behindern.

Die beiden Hohen Contrahenten behalten es sich vor, über die Feststellung einer Frist sich zu verständigen, nach deren Ablauf der Verkauf der in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht länger stattfinden soll.

#### Art. 8.

Um die Ausführung dieses Vertrages zu erleichtern, werden die beiden Hohen contrahirenden Theile sich gegenseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jeder von ihnen erlassen hat oder in Zukunft erlassen wird, um den rechtlichen Handel gegen den Nachdruck und die unbefugte Vervielfältigung zu sichern.

#### Art. 9.

Die Bestimmungen dieses Vertrages können das Recht der Hohen contrahirenden Theile nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder innern Verwaltung den Verkehr, die Darstellung oder Feilhaltung oder den Verkauf literarischer oder künstlerischer Nachbildungen nach ihrem Gutdünken zu überwachen, zu gestatten oder zu verbieten.

Auch soll keine der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft so ausgelegt werden, daß sie das Recht der Hohen contrahirenden Theile beeinträchtigt, die Einfuhr solcher Bücher in ihr eigenes Gebiet zu untersagen, welche ihre innere Gesetzgebung oder Verträge mit andern Staaten in die Kategorie unbefugter Nachbildungen stellen.

#### Art. 10.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

- Bücher in allen Sprachen,
- Kupferstiche,
- Stiche anderer Art,
- Lithographien und Photographien,
- Land- oder Seekarten,
- Musikalien,
- Gestochene Kupfer-, Stahl-, Zink- und Zinnplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier, ausgenommen Papiertapeten,
- Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig ohne Ursprungszeugnisse zollfrei zugelassen werden.

#### Art. 11.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus den Hansestädten kommen, sollen in Frankreich, sowohl zum Eingange, als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

- 1) Bücher in französischer Sprache in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;
- 2) Bücher in anderer als französischer Sprache bei den näm-